



S91143/56-PMVD/2021

21. Mai 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2021 unter der Nr. 5951/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „weiterführende Ausbildungen der Ressortmitarbeiter“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3, 7 und 9:

Postgraduale Aus-, Fort- und Weiterbildungen werden unter Verweis auf das Beamten-dienstrechtsgesetz 1979 nur dann vom Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) genehmigt, wenn eine adäquate Ausbildung im Ressort nicht verfügbar ist bzw. aus inhaltlichen oder ökonomischen Gründen nicht verfügbar gemacht werden kann. Für einen Mitarbeiter hat das BMLV die Ausbildungskosten an der Hochschule Mittweida für Ingenieurakustik zur Gänze übernommen. Darüber hinaus haben 64 Mitarbeiter an einem PhD-Programm der Universität Wien teilgenommen, wobei ÖH-Beiträge und Studiengebühren durch die Teilnehmer zu tragen waren. Dieses Programm wurde jedoch mit einem Ressortbeitrag unterstützt. Insgesamt wurden rund 316.000 Euro an die vorgenannten externen hochschulischen Bildungseinrichtungen entrichtet. Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass diese Ausbildungen noch nicht abgeschlossen sind.

Zu 4:

Diese Mitarbeiter sind aus der Zentralstelle und nachgeordneten Bereichen, wie Ämter, Akademien, Schulen und höhere Kommenden.

Zu 5 und 6:

In meinem Ressort ist erlassmäßig geregelt, welche Sonderurlaubstage auf Antrag gewährt werden können, unabhängig davon, ob das Ressort die Ausbildungskosten übernimmt oder nicht. Demnach wurden im Jahr 2020 insgesamt 162 Bediensteten 442 Sonderurlaubstage gewährt. Eine einzelweise Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist in Ermangelung entsprechender Datensätze nicht möglich. Da über die Dauer der Studien keine Informationen aufliegen, ersuche ich um Verständnis, dass eine diesbezügliche Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 8:

Keiner. Eine Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe kann nur dann erfolgen, wenn die jeweiligen Ernennungserfordernisse vorliegen.

Mag. Klaudia Tanner

